

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

**- Auszug -**

## **für die Turnhallen und Gymnastikräume der Stadt Rheinberg**

1. Die Turnhallen und Gymnastikräume stehen neben den Schulklassen allen Sportgruppen der örtlichen Sportvereine entsprechend dem gültigen Belegungsplan zur Verfügung.
2. Die nutzenden Gruppen haben die im Belegungsplan festgesetzten Zeiten genau einzuhalten. Duschen und Umkleiden sind in der überlassenen Belegungszeit enthalten.
3. In den Turnhallen und Gymnastikräumen einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume gilt striktes Rauchverbot.
4. Das Einstellen von Fahrrädern u. ä. ist weder in den Turnhallen, den Gymnastikräumen noch auf den Fluren und Zugängen gestattet.
5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Türen, Hydranten usw. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit Fahrzeugen zugestellt werden.
6. Die Heizung darf nur vom Hausmeister oder einem vom ihm Beauftragten nach den von der Stadt erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung bedient werden.
7. Die Hallen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters bzw. seines Stellvertreters betreten werden.
8. Räume und Geräte sind jeweils vor der Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch zwei Beauftragte zu prüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel jeder Art sind dem Hausmeister bzw. dem Sportamt schnellstens zu melden.
9. Turnhallen und Gymnastikräume dürfen von den Nutzern nur mit sauberen Turnschuhen mit farbechten Sohlen, die auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen, oder barfuss betreten werden.
10. Die Sportgeräte sind fachgerecht und sorgsam auf- und abzubauen, damit Schäden sowohl an den Geräte als auch am Fußboden vermieden werden.
11. Benutzte Turn- und Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder auf ihren Platz im Geräteraum abzustellen und ordnungsgemäß und übersichtlich zu lagern.
12. Turnpferde, Böcke, Barren usw. sind auf die niedrigste Höhe zu stellen. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

13. Das Knoten der Taue der Kletteranlagen und Schaukeleinrichtungen ist verboten.
14. Der verantwortliche Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muss die Turnhalle bzw. den Gymnastikraum als letzter verlassen, nachdem er sich von dem einwandfreien Zustand der Halle bzw. des Gymnastikraumes einschließlich der Nebenräume (z. B. Umkleide- und Duschräume) und der benutzten Turn- und Sportgeräte überzeugt hat.
15. Der Benutzer der Turnhalle bzw. des Gymnastikraumes stellt die Stadt Rheinberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
16. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Rheinberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Rheinberg und deren Bediensteten oder Beauftragten.
17. Für die in den Räumen abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, insbesondere Geld und Wertsachen, übernimmt die Stadt Rheinberg keine Haftung.
18. Der Benutzer haftet der Stadt Rheinberg für alle Schäden, die der Stadt an den genutzten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Spiel- und Sportgeräten durch die Inanspruchnahme entstehen.
19. Die Haftung der Stadt Rheinberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
20. Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle bzw. des Gymnastikraumes erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
21. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Rheinberg, insbesondere der Hausmeister, ist unbedingt Folge zu leisten.
22. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auch dauernd von der Benutzung der Turnhalle bzw. des Gymnastikraumes ausgeschlossen werden.